

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 12. März 2014	Nr. 51
------	----------------------------	--------

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigungsänderung für den Verkehrslandeplatz Bremerhaven

Gemäß § 6 Absatz 5 des Luftverkehrsgesetzes vom 1. August 1922 (RGBl. 1922 I S. 681), das durch Artikel 2 Absatz 175 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 Absatz 4 und 5 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219 — 202-a-3) zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 29. Januar 2013 (Brem.GBl. S. 27) wird nachfolgend der verfügende Teil der Genehmigungsänderung vom 7. Februar 2014 für den Verkehrslandeplatz Bremerhaven, die Rechtsbehelfsbelehrung sowie der Hinweis auf die Auslegung öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des Bescheides zur Genehmigungsänderung lautet:

„1. Verfügender Teil

Die Luftfahrtbehörde des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen erlässt folgenden Bescheid:

1.1. Entscheidung

1.1.1 Befreiung von der Betriebspflicht und Widerruf der Betriebsgenehmigung

Die Antragstellerin wird von der Betriebspflicht für den Verkehrslandeplatz Bremerhaven befreit. Die Befreiung wird ab dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Offshore - Terminal Bremerhaven realisiert wird und am zivil mitgenutzten Militärflugplatz Nordholz (ETMN) (in der Folge „Sea-Airport Cuxhaven/Nordholz“ genannt) nach den derzeit laufenden Baumaßnahmen zur Sanierung der Start- und Landebahn wieder ziviler Flugbetrieb am Tage nach Sichtflugregeln möglich sein wird. Realisierung bedeutet, dass nach Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses im wasserrechtlichen Verfahren vor der Oberen Wasserbehörde Bremens mit dem Bau des Terminalbauwerks für den Offshore-Terminal Bremerhaven, das heißt mit dem Ausbau der Randdämme begonnen wird (Punkt 7.3. des Erläuterungsberichts im vorgenannten Planfeststellungsverfahren zum OTB). Der Eintritt dieser Bedingungen und damit der Zeitpunkt der Befreiung von der Betriebspflicht wird gesondert durch die Genehmigungsbehörde festgestellt.

Die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Bremerhaven (Landeplatzhalter (Flugplatzunternehmer) Flugplatzbetriebsgesellschaft Bremerhaven mbH, Am Luneort 15, 27572 Bremerhaven) in der Fassung vom

27.09.2001, Az. 43/800-332-31/1 (5) wird widerrufen, ebenso werden die zuvor für den Verkehrslandeplatz Bremerhaven ergangenen Genehmigungen vom 30.08.1990 sowie vom 11.05.1992 und vom 15.09.1993 sowie sämtliche für den Verkehrslandeplatz Bremerhaven nach § 6 Luftverkehrsgesetz ergangenen Genehmigungen widerrufen, soweit diese noch nicht durch die Genehmigung in der Fassung vom 27.09.2001 aufgehoben worden waren. Der Widerruf wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem der auf einem für den nördlich des Flugplatzes gelegenen Areal geplante „Offshore-Terminal Bremerhaven“ (OTB) planfestgestellt ist und drei Monate seit Beginn der Realisierung vergangen sind.

1.1.2 Aufhebung des Bauschutzbereiches

In Abhängigkeit vom Beginn der Befreiung von der Betriebspflicht nach Ziffer 1.1.1. wird der nach § 17 LuftVG festgelegte, beschränkte Bauschutzbereich aufgehoben.

1.1.3 Aufhebung Nebenbestimmungen

In Abhängigkeit von der Wirksamkeit des Widerrufs der Betriebsgenehmigungen nach Ziffer 1.1.1 werden die Nebenbestimmungen der Betriebsgenehmigung für den Verkehrslandeplatz vom 27.09.2001, Az. 43/800-332-31/1 (5) aufgehoben. Ebenso werden die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen vom 30.08.1990, 11.05.1992 und 15.09.1992 sowie sämtlicher nach § 6 Luftverkehrsgesetz für den Verkehrslandeplatz Bremerhaven ergangenen Genehmigungen aufgehoben, soweit dies nicht bereits durch die Genehmigung in der Fassung vom 27.09.2001 erfolgt ist.

1.2 Nebenbestimmungen

1.2.1 Unterhaltung von Kompensationsmaßnahmen

In Abhängigkeit von der Wirksamkeit des Widerrufs der Betriebsgenehmigungen nach Ziffer 1.1.1. wird die Antragstellerin verpflichtet, die Kompensationsmaßnahmen, die für die Versiegelung der Flächen im Rahmen von Bau und Ausbau des Verkehrslandeplatzes durch die Genehmigungsbescheide vom 30.08.1990, Az. 33/800-332-31/1(5) in Ziffer „1.6.2 Bedingungen naturschutzrechtlicher Art“ und vom 27.09.2001, Az. 43/800-332-31/1(5) in Ziffer „1.2.1. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen“ jeweils in Verbindung mit den dort genannten Unterlagen auferlegt worden sind, weiter zu unterhalten. Die Antragstellerin ist berechtigt, die Erfüllung dieser Kompensationsverpflichtung zivilrechtlich auf Dritte zu übertragen.

1.2.2 Markierung der Bahnen

Die Antragstellerin wird verpflichtet, die Start- und Landebahnen (Bahn 07/25 und Bahn 16/34) sowie die Rollbahnen mit Eintritt der Bedingungen nach Ziffer 1.1.1. d.h. bei Wirksamkeit des Widerrufs der Betriebsgenehmigungen, mit Schließungsmarkierungen nach den „Gemeinsame Grundsätzen des Bundes und der Länder über die Markierung und Befahrung von Flugplätzen mit Sichtflugverkehr“ (vom 18. Februar 2003) Ziffer 4.1 zu versehen.

1.2.3 Kündigung der Vereinbarung mit Blexen

Die Antragstellerin wird verpflichtet, die Vereinbarung über die flugbetriebliche Zusammenarbeit mit dem Weser Luftsportvereins e.V. (Segelfluggelände Blexen) vom 12. Juli 2001 zu kündigen.

1.3 Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und anderen Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit dieser Genehmigungsänderung entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

1.4 Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1.1.1., 1.1.2., 1.1.3. und der Nebenbestimmungen (Ziffer 1.2.) wird angeordnet.

1.5 Kostenentscheidung

Die Antragstellerin hat die Kosten für die Erteilung dieser Genehmigungsänderung zu tragen. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.“

Hinweise

In der Genehmigungsänderung sind Auflagen und weitere Nebenbestimmungen enthalten.

Der vollständige Bescheid zur Genehmigungsänderung liegt zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit von Montag, den 24. März 2014 bis Montag, den 7. April 2014 -je einschließlich- in folgenden Gemeinden aus:

- Bremerhaven, Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven, Zimmer 109, montags von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Nordenham, an der Informationswand im Erdgeschoss und im Zimmer 77 des Dezernates Stadt- und Wirtschaftsentwicklung im Dachgeschoss des Rathausgebäudes, Walther-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, bzw. montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr)
- Loxstedt, Rathaus der Gemeinde Loxstedt, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt, Fachbereich Bauservice, Zimmer 021, während der Dienststunden (montags und donnerstags 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs und freitags 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr)
- Helgoland, Fachamt 3 - Planen und Bauen, Zimmer 204, 2. Stock, Rathaus, Lungwai 28, 27498 Helgoland, Sprech-/Öffnungszeiten montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr

Der Bescheid zur Genehmigungsänderung gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist, also mit Ablauf des 7. April 2014, gegenüber den Betroffenen und Einwendern als zugestellt. Gegenüber denjenigen Beteiligten, denen der Genehmigungsänderungsbescheid individuell zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Der Bescheid zur Genehmigungsänderung kann nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Einwendern beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen schriftlich angefordert werden.

Im Zeitraum der öffentlichen Auslegung kann der Genehmigungsänderungsbescheid im Internet auf der Homepage des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Bremen (www.wirtschaft.bremen.de) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids zur Genehmigungsänderung lautet:

"Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage erhoben werden, vgl. § 74 Absatz 1, 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Soweit nicht individuell zugestellt wurde, gilt der letzte Tag der förmlichen Auslegung als Zeitpunkt der Zustellung, vgl. § 6 Abs. 5 LuftVG i. V. m. § 74 Absatz 5 Satz 3 BremVwVfG. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzulegen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage ist gegen die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, -Luftfahrtbehörde-, Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen zu richten.

Eine etwaige Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO ist beim Oberverwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen zu stellen und zu begründen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich nach § 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 VwGO ein Kläger/Antragsteller durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 des § 67 Absatz 4 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten."

Bremen, den 13. Februar 2014

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen